

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/618

KR.Nr. A 0242/2024 (VWD)

Auftrag Fraktion SP/junge SP: Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie Menschen, die aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben könnten, in Zukunft direkt angeschrieben und über ihren möglichen Anspruch benachrichtigt werden sollen.

2. Begründung

Gemäss einer von Pro Senectute in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahr 2022 (Altersmonitor, erster Teilbericht) leben in der Schweiz 300'000 Senioren und Seniorinnen an oder unter der Armutsgrenze.

Im Schweizer Sozialversicherungssystem kommt den EL eine entscheidende Rolle zur Bekämpfung der Armut im Alter zu. Sie sollen allen Bezüger und Bezügerinnen von AHV-Renten, aber auch von IV-Renten ein Auskommen sichern, wenn das Renteneinkommen nicht zum Leben ausreicht. Auf EL besteht ein Rechtsanspruch. Prüfung und Gewährung des Anspruchs erfolgen jedoch nicht «automatisch», also von Amtes wegen, sondern erfordern ein schriftliches Gesuch. Von verschiedener Seite wird über die Möglichkeit, EL zu beziehen, orientiert (Ausgleichskassen, IV, Pro Senectute, Heime bei Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim).

Trotz vielfältiger Bemühungen der zuständigen kantonalen Stellen ist indessen bekannt, dass ein Teil der Berechtigten – wie auch bei anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen – ihren Anspruch nicht geltend macht. Der jüngst erschienene zweite Teilbericht des Altersmonitors von Pro Senectute erfasst erstmals auf nationaler Ebene Zahlen und Gründe für den Nichtbezug von EL von zuhause lebenden Senioren und Seniorinnen. Etwa ein Fünftel aller Betroffenen wissen gemäss Studie über die Möglichkeit der EL nicht Bescheid. Die Verfasser kommen zum Schluss, dass das vom Gesetzgeber vorgesehene zentrale Mittel der Armutsbekämpfung gerade bei der Bevölkerungsgruppe zu wenig zum Zug kommt, die am meisten darauf angewiesen ist.

Die Autoren und Autorinnen beider Teilberichte von Pro Senectute schlagen daher bei den EL einen Wechsel beim Verfahren vor: Berechtigte sollen durch Abgleich der Steuerdaten ermittelt und von Amtes wegen über ihren möglichen Anspruch benachrichtigt werden. Dabei müssen selbstverständlich die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Dieses Vorgehen brächte uns nach der Meinung der Fachleute dem Ziel der Existenzsicherung im Alter ein Stück näher. Ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Altersarmut.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Nutzung von Steuerdaten zur Identifikation potentiell berechtigter Personen und die darauf basierende automatische Kontaktaufnahme durch Behörden stellen einen tiefgreifenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar. Steuerdaten enthalten hochsensible Informationen, die primär für steuerliche Zwecke erhoben werden und einem strengen Schutz

unterliegen. Eine zweckfremde Verwendung dieser Daten für Sozialleistungszwecke widerspricht dem Datenschutzprinzip der Zweckbindung und würde gesetzliche Änderungen erfordern. Darüber hinaus könnte ein solches Vorgehen mit verfassungsrechtlichen Bedenken behaftet sein. Die informationelle Selbstbestimmung ist ein grundlegendes Recht, das es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, selbst zu entscheiden, welche persönlichen Informationen für welchen Zweck verwendet werden. Ein automatischer Datenabgleich ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Person könnte daher als Eingriff in dieses Grundrecht interpretiert werden und müsste auf einer gesonderten gesetzlichen Grundlage beruhen, die derzeit nicht existiert. Die Wahrnehmung, dass staatliche Stellen ohne ausdrückliche Zustimmung persönliche Daten für andere Zwecke nutzen als ursprünglich vorgesehen, könnte das Vertrauen in öffentliche Institutionen nachhaltig beeinträchtigen.

Ergänzungsleistungen sind eine bedarfsabhängige Sozialleistung, für deren Inanspruchnahme ein formeller Antrag gestellt werden muss. Die geltende Rechtslage sieht keine automatische Prüfung oder proaktive Kontaktaufnahme durch die Behörden vor. Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme würde – wie erwähnt – nicht nur eine umfassende Gesetzesänderung erfordern, sondern auch erhebliche zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen binden.

Eine weitere Problematik besteht in der Gefahr der Fehlinformation potentiell Berechtigter. Steuerdaten geben keine abschliessende Auskunft über die tatsächliche Bedürftigkeit, da sie weder die für die Ergänzungsleistungen massgebenden Vermögenswerte (Verkehrswerte nicht selbstbewohnter Liegenschaften sowie allfällige Vermögensverzichte und übermässiger Vermögensverbrauch) noch spezifische Sozialversicherungsansprüche in vollem Umfang abbilden. Folglich können die persönlichen und wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht gestützt auf die Steuerdaten geprüft werden, da zwingend notwendige Informationen zu den anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen (beispielsweise Mietzins, KVG-Bruttoprämie, Anspruch auf ausländische Renten, usw.) nicht ausgewiesen werden. Eine Benachrichtigung auf Basis unvollständiger Daten könnte bei den Betroffenen falsche Erwartungen wecken und grossen Anzahl von Anträgen generieren, von denen ein erheblicher Anteil möglicherweise nicht berechtigt wäre.

Es bestehen bereits umfassende Informationsangebote zu den Ergänzungsleistungen, die es berechtigten Personen ermöglichen, sich über ihre Rechte zu informieren und entsprechende Anträge zu stellen. An dieser Stelle ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass alle Bezüger einer AHV- oder IV-Rente mit der Rentenverfügung schriftlich über das Recht auf Ergänzungsleistungen und den Anmeldeprozess hingewiesen werden. Zu den weiteren Massnahmen gehören gezielte Informationskampagnen (gedruckte Informationen im «Anzeiger», digitale Informationsangebote), Informationen auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Beratungsangebote durch Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste sowie gemeinnützige Organisationen wie Pro Senectute oder kirchliche Institutionen. Eine zusätzliche automatische Benachrichtigung über Steuerdaten würde daher keinen erheblichen Mehrwert bieten, sondern vielmehr Doppelstrukturen schaffen und bestehende Verfahren potentiell verkomplizieren.

Die Frage der Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen ist nicht nur eine verwaltungstechnische, sondern auch eine gesellschaftspolitische. Es ist entscheidend, dass bedürftige Menschen gezielt informiert werden, aber ebenso wichtig ist es, ihre Eigenverantwortung zu bewahren. Die Antragstellung auf Ergänzungsleistungen erfordert eine aktive Auseinandersetzung mit der eigenen finanziellen Situation und ist ein bewusster Schritt, der mit einer automatischen Benachrichtigung untergraben werden könnte. Statt einer automatisierten Kontaktaufnahme befürworten wir die Stärkung bestehender Informationsangebote und eine engere Zusammenarbeit mit den sozialen Institutionen, um bedürftige Menschen gezielt zu unterstützen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (6521)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Aktuariat Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat